GRIESHABER Logistik GmbH – Angebotsbedingungen - Seefracht und Bahntransporte

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen
Diese Bedingungen gelten für die von GRIESHABER angebotenen See-, Bahn- und kombinierten Transportleistungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Vertragspartner ist die im Angebot genannte GRIESHABER-Gesellschaft. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

2. ADSp und Haftung
Ergänzend gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), soweit wirksam einbezogen. Diese enthalten von der gesetzlichen Haftung abweichende Regelungen und Haftungsbegrenzungen. Zwingende gesetzliche und internationale Haftungsvorschriften haben Vorrang.

3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers
Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch GRIESHABER.

4. Ausgeschlossene und besonders zu vereinbarende Güter
Die Beförderung von Waffen, Munition, Explosivstoffen, radioaktiven Stoffen, lebenden Tieren, verderblicher oder temperaturgeführter Ware sowie besonders wertvollen oder diebstahlgefährdeten Gütern bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von GRIESHABER. Lebensmittel-, Futtermittel- und Pharmaprodukte dürfen nur nach gesonderter Vereinbarung transportiert werden. GDP-relevante Sendungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Gesetzliche Verbote bleiben unberührt. Für Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben gelten die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen.

5. Angaben und Mitwirkungspflichten
Der Auftraggeber stellt rechtzeitig sämtliche für Transport, Zollabwicklung und behördliche Verfahren erforderlichen Angaben und Dokumente vollständig und richtig bereit. Für Folgen fehlerhafter oder verspäteter Angaben gelten die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen.

6. Gefahrgut
Gefahrgut ist vor Auftragserteilung vollständig und in Textform anzumelden. Der Auftraggeber stellt sämtliche erforderlichen Klassifizierungen, Kennzeichnungen und Dokumente gemäß IMDG-Code, RID oder sonstigen anwendbaren Vorschriften rechtzeitig bereit. Die Beförderung bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch GRIESHABER. Für Schäden und Mehrkosten infolge fehlerhafter oder unvollständiger Gefahrgutangaben gelten die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen.

7. Laufzeiten, Fahrpläne und Transportstörungen
Angegebene Abfahrts-, Ankunfts- und Transitzeiten sind unverbindliche Planwerte, sofern keine verbindlichen Termine ausdrücklich vereinbart wurden. Fahrplanänderungen, Umladungen, Hafenüberlastungen, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Verkehrsbehinderungen und sonstige Transportstörungen können zu Verzögerungen führen. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Verkehrsbehinderungen, Pandemien, Cyberangriffe, Energieversorgungsstörungen oder vergleichbare Ereignisse entbinden GRIESHABER für die Dauer der Störung von der Leistungspflicht. Geänderte Transportanweisungen, behördliche Maßnahmen und sonstiger zusätzlicher Aufwand können Mehrkosten verursachen. Der Auftraggeber wird nach Möglichkeit vorab informiert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

8. Transportversicherung
Eine Warentransportversicherung ist nicht im Angebot enthalten, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Auf Wunsch kann GRIESHABER eine entsprechende Versicherung vermitteln. Die Spediteurhaftung ersetzt keine Warentransportversicherung.

9. Angebotsbasis, Vergütung und Zahlungsbedingungen
Unsere Angebote basieren auf den vom Auftraggeber übermittelten Sendungsdaten und dem vereinbarten Leistungsumfang. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.Nicht ausdrücklich enthaltene Leistungen und Zusatzkosten, insbesondere Lagergeld, Standgelder, Demurrage, Detention, Wartezeiten, Zollleistungen, behördliche Prüfungen und zusätzliche Transportleistungen, werden bei entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage gesondert berechnet. Individuell vereinbarte Festpreise und Zusatzkostentarife haben Vorrang. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug zahlbar.Die Gewährung von Zahlungszielen setzt eine ausreichende Bonität voraus. GRIESHABER kann vor Annahme neuer Aufträge Bonitätsprüfungen durchführen, Kreditlimits festlegen und Vorauszahlungen verlangen. Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungsbedingungen. Bei Zahlungsverzug ist GRIESHABER berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

10. Änderungen von Kosten und Rahmenbedingungen
Änderungen von Frachtraten, Zuschlägen, Wechselkursen oder behördlichen Gebühren nach Angebotsabgabe können eine Anpassung der Konditionen erforderlich machen. Eine Preisanpassung erfolgt nur auf wirksam vereinbarter Grundlage oder nach erneuter Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Zusätzliche Bedingungen für See- und Bahntransporte

11. Anwendbares Transportrecht und Dokumente
Es gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen und internationalen Transportvorschriften, bei Bahntransporten insbesondere CIM beziehungsweise SMGS und bei Seetransporten die maßgeblichen seefrachtrechtlichen Regelungen. Ergänzend gelten wirksam einbezogene Beförderungs- und Transportdokumentenbedingungen, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht.

12. Containerbeladung und Ladungssicherung
Soweit die Containerbeladung dem Auftraggeber obliegt, ist dieser für transportgerechte Verpackung, Gewichtsverteilung, Ladungssicherung und Einhaltung zulässiger Gewichte verantwortlich. Erkennbare Containermängel sind vor Beladung zu melden. Es gelten die gesetzlichen und vertraglichen Haftungsregelungen.

13. SOLAS / Verified Gross Mass (VGM)
Der nach SOLAS verantwortliche Shipper hat die verifizierte Bruttomasse (VGM) rechtzeitig und korrekt bereitzustellen. Ohne gültige VGM kann die Verladung verweigert werden. Eine VGM-Ermittlung durch GRIESHABER erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung. Etwaige Mehrkosten richten sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen.

14. Containerrückgabe, Reinigung und Schäden
Container sind fristgerecht am vereinbarten Ort und im vertraglich geschuldeten Zustand zurückzugeben. Kosten für verspätete Rückgabe, außergewöhnliche Reinigung oder Beschädigungen werden bei entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage gesondert berechnet.